

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Correction des Rheins von Basel bis zur Großherzogl. Hessischen Grenze

Baden

Karlsruhe, 1855

Beilage Nr. XI - Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Baden und
der Krone Bayern über die Rectification des Rheienlaufs zwischen dr
Ausmündung

[urn:nbn:de:bsz:31-73571](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-73571)

Uebereinkunft

zwischen

dem Großherzogthum Baden und der Krone Bayern

über

die Rectification des Rheinlaufes zwischen der Ausmündung des Neupfözer Durchstichs und der Ausmündung des Frankenthaler Kanals.

Art. 1.

Die Rectification des Rheinlaufs zwischen der Ausmündung des Neupfözer Durchstichs und der Ausmündung des Frankenthaler Kanals wird nach den Linien ausgeführt, welche in dem von den beiderseitigen zur Abschließung des gegenwärtigen Vertrags Allerhöchst ermächtigten Kommissarien unterschriebenen Pläne eingetragen sind.

Art. 2.

Die Krone Bayern übernimmt die Ausführung aller der im badischen Gebiete auszuhebenden Durchschnitte, daher die

- | | | |
|-------------------|---------------|--------|
| 1) des Schröcker | Durchschnitts | |
| 2) „ Linkenheimer | „ | |
| 3) „ Dettenheimer | „ | |
| 4) „ Rheinsheimer | „ | Nr. 1. |
| 5) „ Rheinsheimer | „ | „ 2. |
| 6) „ Rheinhäuser | „ | |
| 7) „ Angelhofer | „ | |
| 8) „ Ketscher | „ | |
| 9) „ Neckarau | „ | |

Das Großherzogthum Baden übernimmt die Aushebung aller der im bayerischen Gebiete auszuführenden Durchstiche, daher die

- | | |
|----------------------|-------------|
| 1) des Leimersheimer | Durchstichs |
| 2) „ Germersheimer | „ |
| 3) „ Wechtersheimer | „ |
| 4) „ Speyerer | „ |
| 5) „ Otterstatter | „ |
| 6) „ Altripper | „ |
| 7) „ Friesenheimer | „ |

Art. 3.

Die Bewerkstelligung des in dem Vertrage vom 24. April 1817 über die Rectification des Rheinlaufs zwischen Neuburg und Dettenheim bereits zugestandenen Durchstichs über den sog. Fruchtkopf und

Böllenkopf auf Großh. badischem Gebiete erfolgt auf Kosten der Königl. bayerischen Staatskasse, sobald der von Seite Badens in möglichst kurzer Zeitfrist herzustellenbe oberhalb gelegene Durchschnitt über den sog. Bremergrund den Thalweg aufgenommen haben wird.

Art. 4.

Die beiderseitigen Regierungen machen sich verbindlich, ohne irgend eine Ausgleichung der Kosten, die in den Art. 2 und 3 übernommene Ausgrabung der Durchstiche, und die Anlage der damit in Verbindung stehenden beiderseitigen Leitdämme bewerkstelligen zu lassen, und ebenso diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche das baldige vollkommene Gelingen derselben bezwecken. Alle zur Erreichung dieser Absicht nothwendigen Bauten auf dem linken Ufer der Rectificationslinie werden auf Königl. bayerische, alle Bauten auf dem rechten Ufer auf Großh. badische Kosten ausgeführt. Die deßfalligen Entwürfe und Pläne werden vor ihrer Ausführung jeberzeit wechselseitig mitgetheilt.

Art. 5.

Der Zeitraum, innerhalb welchem sämmtliche Durchstiche ausgehoben sein sollen, wird zu sechs Jahren bestimmt, und zwar sind auszuführen:

Im Statsjahr 1825—26.

Der Schröcker, der Linkenheimer, der Rheinsheimer Nr. 1 und 2, der Angelhofer und der Friesenheimer Durchstich.

Im Statsjahr 1826—27.

Der Germersheimer und Otterstatter Durchschnitt.

Im Statsjahr 1827—28.

Der Weimersheimer, Mechttersheimer, Ketscher und Rheinhäuser Durchstich, legerer nur zur Hälfte.

Im Statsjahr 1828—29.

Der Altripper, Rheinhäuser (vollendet) und der Dettenheimer Durchstich (zur Hälfte).

Im Statsjahr 1829—30.

Der Dettenheimer Durchstich (vollendet) und jener durch die Gemarkung von Speyer (zur Hälfte) und endlich

Im Statsjahr 1830—31.

Der Neckarauer Durchstich, sowie die Vollendung jenes durch die Gemarkung von Speyer.

Art. 6.

Die beiden Regierungen verbinden sich wechselseitig, das dem Rhein durch die Correction zu gebende neue Bett und die sich hienach bildenden neuen Ufer nach den Normalinien zu erhalten, jeder Abweichung von denselben zuvorzukommen, und keine Anpflanzungen innerhalb der angenommenen Uferlinie zu gestatten.

Die Normalbreite für denjenigen Wasserstand, bei welchem die mittlere Tiefe nach erfolgter vollständiger Rectification bei Neuburg 3 Mètres oder 10 badische Fuß, und bei Mannheim 3,6 Mètres oder 12 badische Fuß beträgt, wird gleichförmig zu 240 Mètres oder 800 badische Fuß bestimmt.

Das Profil für den diese Tiefe übersteigenden Wasserstand soll auf den Grund der, durch beiderseitige Baubeamte anzustellenden, hydrometrischen Messungen und hydraulischen Berechnungen ausgemittelt, und gemäß der sich hieraus ergebenden Resultate nachträglich festgesetzt werden.

Art. 7.

Die durch diese Rectification bedingten Entschädigungen werden von demjenigen Staate geleistet, unter dessen Landeshoheit dormalen die betreffenden Besitzungen liegen.

Art. 8.

Längs den Geradeleitungen, insoweit dieselben die bereits bestehenden Dammlinien durchschneiden, werden entweder gleichzeitig mit der Ausgrabung der Durchschnitte, oder früher, neue Dämme zum Schutze, und da wo es nöthig sein sollte, neue Schleusen zur Entwässerung des eingedeichten Landes, und zwar auf dem neuen linksseitigen Ufer auf Kosten des Königl. bayerischen Alerars, auf dem neuen rechten Ufer aber auf Kosten des Großh. badischen Alerars angelegt.

Dieselben erhalten längs den verschiedenen Durchstichen die in dem Plane, welcher dem Vertrage zu Grunde liegt, angezeigten Entfernungen von der Rectificationsmittellinie.

Längs den Durchstichen von Linkenheim, Dettenheim, Rheinsheim, Rheinhausen und Neckarau werden jedoch vor der Hand auf dem linken Ufer keine Dämme angelegt.

Art. 9.

Alle in das neue Ueberschwemmungsgebiet fallenden Dämme, insoweit solche dasselbe nach seiner Breite durchschneiden, werden nach erfolgter Ausführung der Durchstiche bis auf das natürliche Terrain abgetragen. Diese Demolition geschieht auf der linken Seite der Rectificationsmittellinie auf Königl. bayerische, auf der rechten Seite derselben aber auf Großh. badische Kosten.

Art. 10.

Der Thalweg jedes der neu zu bildenden Flußbette wird die künftige Grenze der beiden Staaten von dem Zeitpunkte an bestimmen, wenn der eröffnete Kanal zur Berg- und Thalschiffahrt bei jedem Wasserstande dient.

Art. 11.

Die Parzellen der beiderseitigen Ufer, welche durch diese neue Grenze von ihrem bisherigen Verbande losgerissen, und mit den jenseitigen Ufern vereinigt werden, gehen demnach unter die Hoheit der respectiven Staaten über.

Das Eigenthum des Staats, der Gemeinden, Korporationen und Privaten aber verbleibt den bisherigen Besitzern.

Die Rheindämme, insofern dieselben bisher Staatseigenthum waren, bilden hievon eine Ausnahme, und gehen in den Besitz desjenigen Staates über, unter dessen Hoheit dieselben künftig fallen.

Art. 12.

Die Besitzer der durch die Rheinrectification von den wechselseitigen Gebieten abgeschnittenen Ländereien werden rücksichtlich der Benutzung ihrer Grundstücke und der Abfuhr der auf denselben geänderten Erzeugnissen von beiden Staaten gleichförmig behandelt, und sind daher in dieser Beziehung von der Entrichtung von Ein- und Ausgangszollgebühren befreit.

Art. 13.

Für die Abtretung des durch den Rheindurchstich bei Altrippe abgeschnitten werdenden Dorfes Alt-

ripp und der hiezu gehörigen Gemarkung wird der Krone Bayern von der Großb. badischen Regierung eine vollkommen angemessene Entschädigung geleistet.

Die Ausmittlung dieser, noch vor dem Beginnen des Altripper Durchstichs zu realisirenden, Entschädigung, bleibt besondern Verhandlungen und einem hierauf zu gründenden Vertrage vorbehalten.

Art. 14.

Die durch die Rectification entstandenen Altwasser werden Eigenthum des Staats unter dessen Hoheit dieselben kommen; die successive Besiznahme der Altwasser erfolgt gleichzeitig mit der Hoheitsabtretung.

Als zum Altwasser gehörend wird die Fläche des Wasserspiegels, welche bis zu den Grenzen der Vegetation durch Landgewächse reicht, angesehen.

Vor Ausführung der Rectification werden die sich nach der fraglichen Bestimmung ergebenden Grenzen der abzuschneidenden Flußkrümmen mit Zuziehung der anstoßenden Grundeigenthümer abgesteint.

Art. 15.

Die beiderseitige Allerhöchste Ratification gegenwärtiger von beiden Commissarien unterzeichneter Uebereinkunft bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Karlsruhe, den 14. November 1825.

Folgen die Unterschriften.

(gez.) Tulla.

(gez.) Wiebeking.